

Reglement für die Berichterstattung

Autor/in: Andrea Jörimann
Ausgabestelle: Hochschulrat
Geltungsbereich: Fachhochschule Graubünden
Klassifizierung: Intern
Version: V01.00
Ausgabedatum: 03.09.2019

Gestützt

auf das Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF) vom 24. Oktober 2012, Art. 13 Abs. 1 Lit. c, sowie die Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (VH) vom 8. Juli 2014, Art. 25 Abs. 1

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Berichterstattung innerhalb der FH Graubünden sowie gegenüber externen Anspruchsgruppen mit der Zielsetzung, eine ergebnisorientierte und transparente Steuerung der FH Graubünden zu unterstützen.

Art. 2 Inhalt/Form

¹ Inhalt der Berichterstattung können finanzielle und nicht-finanzielle Daten, Analysen, Empfehlungen und Massnahmen sein, beruhend auf einem systematischen Prozess oder auf situativen Anfragen.

² Wo keine übergeordneten formalen Vorgaben bestehen, definieren die zuständigen internen Stellen in Absprache mit dem Rektor/der Rektorin die Art und Weise der Berichterstattung.

Art. 3 Externe Berichterstattung

¹ Die externe Berichterstattung umfasst die Lieferung von statistischen und finanziellen Daten sowie Analysen und Kommentaren an das Bundesamt für Statistik (BfS), das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie an die zuständigen Amtsstellen des Kantons Graubünden.

² Art und Umfang der Berichterstattung sind durch die Empfängerstellen definiert.

Art. 4

Interne Berichterstattung

¹ Unter die laufende interne Berichterstattung fallen:

- Monatliches Reporting an den Rektor/die Rektorin bzw. die Hochschulleitungsmitglieder bezüglich Eröffnung, Status und Abschluss von Forschungs- und Dienstleistungsprojekten sowie Hochschulleitungsaufträgen
- Monatliche Zusammenstellung der wichtigsten Ertrags- und Kostenpositionen mit Vorjahres- und Budgetvergleich an die Hochschulleitung
- Quartalsweises kommentiertes Finanzreporting mit Budget-/Ist-Vergleich und Erwartungsrechnung an den Hochschulrat und die Hochschulleitung
- Quartalsweiser kommentierter Soll-/Ist-Vergleich zu vereinbarten strategischen und operativen Zielen bis Stufe Departement an den Hochschulrat und die Hochschulleitung
- Quartalsweiser Status zum Risikomanagement und dem internen Kontrollsystem an den Hochschulrat und die Hochschulleitung
- Beantwortung situativer Anfragen

Art. 5

Zuständigkeit

¹ Die Abteilung Finanzen stellt über das finanzielle und das betriebliche Rechnungswesen die notwendigen Daten für sämtliche Finanzberichte zur Verfügung. Sie ist zuständig für die Erstellung von Bilanz, Erfolgsrechnung, Betriebsbuchhaltung sowie den Anhang zur Jahresrechnung und sie liefert die notwendigen finanziellen und statistischen Informationen an die zuständigen Behörden.

² Die Verwaltungsdirektion erstellt den Kommentar zur Jahresrechnung.

³ Das Controlling analysiert und kommentiert die Berichte, formuliert Massnahmenvorschläge und sorgt für die Verteilung und Kommunikation der Informationen innerhalb der Fachhochschule Graubünden.

⁴ Die Projektleitenden informieren sich in eigener Verantwortung über den aktuellen Stand ihrer Aufträge via Intranet, die Abteilung Finanzen oder via das Controlling.

Art. 6

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement für die Berichterstattung tritt per 3. September 2019 in Kraft. Es ersetzt wegen des Namenswechsels der Fachhochschule das inhaltlich identische Reglement vom 23. Februar 2016.

Fachhochschule Graubünden

Brigitta M. Gadiant

Präsidentin des Hochschulrates

Jürg Kessler

Rektor